

## **Antrag auf Revision des Sektorenplans**

### **Inhalt der Grundakte (D.II.44)**

### **Einleitung**

Die Grundakte ist eine der Unterlagen des Antrags auf Revision des Sektorenplans in Anwendung der Artikel D.II.46 bis D.II.52 des GRE.

Sie hat zum Ziel, der Regierung die Argumente darzulegen, welche die Notwendigkeit der Revision des Sektorenplans zur Umsetzung eines Projekts rechtfertigen. Die Akte muss präzise sein in Bezug auf das betreffende Projekt und auf dessen Auswirkungen auf Ebene der Raumordnung. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese einen Vorbericht zu den Umweltauswirkungen des Antrags bildet.

Bevor der Antrag der Regierung zugestellt wird, muss dieser der Bevölkerung vorgestellt und den Gemeindebehörden und anderen Verwaltungen und Instanzen zur Stellungnahme vorgelegt werden. Das begleitende Dossier muss demzufolge in didaktischer und verständlicher Form für ein vielfältiges Zielpublikum verfasst werden.

### **Anzahl vorzulegender Exemplare**

8 Exemplare (mindestens) in Papierform und 1 zusätzliches Exemplar pro betroffene Gemeinde;

1 leicht reproduzierbares Exemplar (nicht gebunden);

1 numerische Fassung (CD-ROM oder USB-Stick).

Wenn möglich eine vektorielle Fassung der von den neuen Zweckbestimmungen des Sektorenplans betroffenen Gebieten (shapefile, dxf, ...).

### **Inhalt/Form**

Alle Informationsquellen müssen im Text angeführt werden (zum Beispiel: M. Dupont, 2015). Die vollständigen Literaturhinweise sind am Ende des Dokuments im Teil „Literaturverzeichnis“ anzuführen.

Die Karten und Pläne müssen präzise, leserlich und in Farbe erstellt sein. Sie umfassen verpflichtend eine vollständige Legende (Titel, Maßstabanzeige, Symbol zur Angabe des geografischen Nordens, Name des Projektautors, Quelle, Erstellungsdatum, usw.).

Die Quellen der Informationen, die in der bestehenden Sachlage angeführt sind, müssen angegeben werden (Name des Autors, Ort und Daten der Beobachtungen und der Messvorgänge und, gegebenenfalls, Zeit und Witterungsbedingungen, zum Beispiel: Geräuschmessungen, durchgeführt durch Herrn Dupond vom Studienbüro X, route de Hannut km92, am 24. Mai und 28. Juni 2017, zwischen 8:00 und 19:00 Uhr).

Alle für den Standort spezifischen Studien, auf die sich bezogen wird, müssen im Anhang wiedergegeben werden. Dagegen sind allgemeine Studien zu referenzieren (mit Link zur entsprechenden Internetseite und Datum der Konsultierung).

Die verwendeten Daten sind neueren Datums.

Der Autor sorgt für eine Kohärenz der verschiedenen Kapitel des Dokumentes untereinander.

## Kontakte/Beratung

Im Rahmen der Erstellung der Antragsakte für die Revision des Sektorenplans wird dem Antragsteller empfohlen, seine Auskünfte in Absprache mit den Verwaltungen oder Gesellschaften, die von dem einen oder anderen Aspekt des Antrags betroffen sein könnten, zu vervollständigen. Zum Beispiel: die Direktion Natur in Bezug auf die geschützten Arten und Lebensräume, die OGD1 in Bezug auf die Gestaltung einer Zufahrt oder einer Verkehrsstrecke, die Verwalter der Flüssigkeits- und Energietransportleitungen und der Wasserentnahmestellen usw.

Die schriftlichen Unterlagen, die sich aus diesen Kontakten ergeben, sind als Anlage beizufügen.

Diese Unterlagen werden zu Informationszwecken zugestellt, sie stellen keineswegs eine Verpflichtung seitens der kontaktierten Gesellschaften und Verwaltungen dar.

## Quellen

Der Sektorenplan, sowie zahlreiche andere kartografische Informationen sind einsehbar auf das Geoportail der Wallonie, unter folgender Adresse: <http://geoportail.wallonie.be/home.html>.

Sie sind ebenfalls einsehbar unter folgender Internetadresse:  
<http://webgisdgo4.spw.wallonie.be/viewer/#theme=PDS>

## Struktur und Inhalt der Grundakte (Art. D.II.44)

### **Wichtig:**

Dieser Regelinhalt dient als Anleitung für die Verfasser der Grundakte. Er legt dessen Struktur fest und erläutert deren Inhalt. Auch wenn jeder Punkt untersucht werden muss, ist es jedoch nicht erforderlich, die Aspekte zu detaillieren, die keinen Einfluss auf den Antrag haben oder die nicht durch diesen Antrag beeinflusst werden.

### 1. Inhaltsverzeichnis

Die Grundakte beinhaltet ein Inhaltsverzeichnis, in dem die Liste der Karten, Abbildungen und der Fotos (mit Angabe der entsprechenden Seitenzahl), das Literaturverzeichnis, die Anlagen und das Glossar (Begriffsverzeichnis) angeführt sind. Die Seiten des Dokumentes sind zu nummerieren.

### 2. Urheber des Antrags auf Revision des Sektorenplans

Antragsteller des Projektes:

- Gemeinde;
- Natürliche oder juristische, private oder öffentliche Person.

Anschrift und Kontaktdaten (Tel., Fax, E-Mail) der Kontaktperson(en).

### 3. Technischer Projektautor

Studienbüros, Gesellschaften oder natürliche Personen, welche die Akte oder Teile der Akte ausgearbeitet oder zur Ausarbeitung derselben beigetragen haben.

#### *Zur Erinnerung:*

*Auf Grundlage des Unparteilichkeitsprinzips müssen die Ausarbeitung der Grundakte und die Verwirklichung der Bewertung der Auswirkungen des Plans oder des Projekts, der/das aus diesem selben Antrag hervorgeht, durch verschiedene Studienbüros erfolgen, und zwar um zu vermeiden, dass der eine oder andere gleichzeitig Richter und Partei ist.*

### 4. Gegenstand des Antrags auf Revision des Sektorenplans

Ziel ist es, den Gegenstand des Antrags auf Revision des Sektorenplans zusammenfassend vorzustellen.

### 5. Zielsetzung des Antrags auf Revision des Sektorenplans und Begründung in Bezug auf die Notwendigkeit einer Revision des Sektorenplans

Es geht darum, zusammenfassend die Ziele und das Projekt, die dem Antrag auf Revision des Sektorenplans zugrunde liegen, sowie die Argumente, welche die Notwendigkeit der Revision des Sektorenplans zur Umsetzung der Ziele und des Projekts rechtfertigen, darzulegen.

### 6. Lokalisierung des Antrags auf Revision des Sektorenplans

Dieser Teil umfasst:

- die Bezeichnung des bzw. der betroffenen Sektorenpläne;
- den Umfang der beantragten Revision;
- die beantragte(n) Änderung(en) des Sektorenplans (Zweckbestimmungen und Flächen), inklusive der Ausgleichsmaßnahmen;
- die betroffene(n) Gemeinde(n), inklusive der Gemeinden, die von einer Ausgleichsmaßnahme betroffen sind;
- die präzise Lokalisierung (Provinz(en), Gemeinde(n), Flurname, Straße, Blattnummer der IGN-Karte);
- die allgemeine Lokalisierung des Standortes in seiner Umgebung, auf IGN-Grundplan im Maßstab 1:10.000.

## 7. Beschreibung und Analyse der bestehenden Sach- und Rechtslage (Art. D.II.44, 3°)

Ziel ist es, die Vereinbarkeit des bzw. der berücksichtigten Umkreise (Gegenstand und Ausgleichsmaßnahme(n)) im Hinblick auf die bestehende Sach- und Rechtslage nachzuweisen.

Die Lage der vom Projekt betroffenen Grundstücke (Gegenstand des Antrags und Ausgleichsmaßnahmen) und diejenige der Umgebung, in die sie sich einordnen, werden **in einem Maßstab erstellt, der für die erörterten Themenbereiche und für die möglichen Auswirkungen des Projektes am geeignetsten erscheinen.**

Diesem Teil werden Fotografien und jegliches andere kartografische Element beigefügt, die für ein gutes Verständnis und die Rechtfertigung der Auswirkungen des Projektes erforderlich sind.

Für jeden Themenbereich der bestehenden Lage sind folgende Punkte auszuarbeiten: **Thema – Bestand – mögliche voraussichtliche Auswirkung(en) – Schlussfolgerung.**

Die Sach- und Rechtslage umfasst also zwei Ebenen bei der Abfassung des Dokumentes:

- eine zusammenfassende Auflistung aller Themenbereiche (wenn ein Themenbereich innerhalb des betreffenden Umkreises nicht vorkommt, wird der Vermerk „gegenstandslos“ eingefügt);
- einer Beschreibung und eine (eingehende und übergreifende) Analyse (bei gleichzeitiger eventueller Anpassung der Maßstäbe), **einzig und allein für die relevanten Elemente.**

Die Schlussfolgerung beschreibt, in welchem Maße jeder Themenbereich der bestehenden Situation eine Stärke, eine Schwäche, eine Möglichkeit oder eine Gefahr (SWOT-Tabelle) im Falle einer Umsetzung der Revision des Sektorenplans darstellt oder nicht. Die Elemente, die keine direkte Verbindung zum Projekt haben, werden nicht weiter erarbeitet.

Eine nicht erschöpfende Liste der Elemente der Sach- und Rechtslage ist zu Informationszwecken als Anhang beigefügt. Ein Großteil dieser Informationen ist verfügbar auf dem Geoportal der Wallonischen Region (<http://geoportail.wallonie.be/home.html>), sowie auf der Seite der OGD4 (<http://webgisdgo4.spw.wallonie.be/viewer/>).

## 8. Das (die) betroffene(n) Areal(e) (Art. D.II.44, 2°), auf Grundlage der Beschreibung und der Analyse der Sach- und Rechtslage

Ziel ist es, das betreffende Areal abzugrenzen, zu beschreiben und zu rechtfertigen (Auswahl der Gebiete, deren Flächen und Lokalisierung) im Zusammenhang mit den Eigenschaften des Standortes und des Revisionsvorhabens.

Das hier in Betracht zu ziehende Areal ist dasjenige, das es dem Antragsteller ermöglicht, sein Projekt zu verwirklichen. Es bezieht sich somit nicht auf die Ausgleichsmaßnahmen.

Sind zu beschreiben und zu begründen:

- die zur Verwirklichung des Projektes erforderlichen planerischen Änderungen:
  - die Zweckbestimmungen (D.II.21, §1, 1°);
  - die Trasse oder Reserveflächen (Netz der wichtigsten Verkehrsinfrastrukturen und Infrastrukturen zum Transport von Flüssigkeiten/Energie) im Sinne des Artikels D.II.21, §1<sup>er</sup>, 2°;
  - die Schutzgebiete im Sinne des Artikels D.II.21, §2 und deren Rechtfertigung;
  - die zusätzlichen Vorschriften im Sinne des Artikels D.II.21, §3 und deren Rechtfertigung;
- der Rückgriff oder nicht auf das kombinierte Verfahren Plan-Genehmigung (Artikel D.II.54), auf die Ausarbeitung eines Anerkennungsgebiets oder eines neuzugestaltenden Standortes: Verknüpfung des Areals mit dem der Genehmigung;
- gegebenenfalls, die in Betracht gezogenen Enteignungen und Vorrechte;

## 9. Vorschläge zu Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel D.II.45, § 3 des GRE (Art. D.II.44, 6°), auf Grundlage der Beschreibung und Analyse der Sach- und Rechtslage.

Ziel ist es, eine Überprüfung der Angemessenheit der vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen zu ermöglichen. Dieser Teil umfasst:

- die Beschreibung und die Rechtfertigung der planerischen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Artikels D.II.45, § 3 des GRE;

- die Beschreibung und Rechtfertigungen eventueller alternativer – raumplanerischer und nicht raumplanerischer – Ausgleichsmaßnahmen (Art, Nutznießer der Ausgleichsmaßnahme, Phasierung, Verhältnismäßigkeit im Sinne der Artikel D.II.45, §3 und R.II.45-1 bis 45-4 des GRE;
- eine erste Bewertung der möglichen Restauswirkungen, die sich aus der Eintragung des Gebiets ergeben, das Gegenstand der alternativen Ausgleichsmaßnahme ist (Artikel D.II.45, §3, Abs. 2);
- die Vorteile der Lokalisierung des oder der betroffenen Standorte und/oder der Auswahl der alternativen Ausgleichsmaßnahme(n).

## **10. Einen oder mehrere Vorschläge eines Vorentwurfs im Maßstab 1/10.000 (Art. D.II.44, 5°, 7°, 9° et 10°)**

Sie umfassen alle vorgeschlagenen Änderungen des Sektorenplans für den Revisionsumkreis, d.h.: die neuen Zweckbestimmungen, inklusive derjenigen der raumplanerischen und raumplanerisch relevanten alternativen Ausgleichsmaßnahmen, die neuen Schutzgebiete und die eventuellen zusätzlichen Vorschriften, sowie die geplanten Trassen oder die entsprechenden Reserveflächen der Netze der wichtigsten Verkehrsinfrastrukturen und Infrastrukturen für den Transport von Flüssigkeiten und Energie.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind auf einer IGN-Grundkarte im Maßstab 1:10.000 zu übertragen. Vorzugsweise sollten die Grenzen der Gebiete an physischen Bezugspunkten (oder, in Ermangelung dessen, an Katasterparzellen) festgemacht werden. Diese Grenzen sind im Maßstab des Sektorenplans (1:10.000) darzustellen, wobei die allgemeine Kohärenz des Sektorenplans beizubehalten ist.

Dem Vorschlag eines Vorentwurfs ist eine kurze Beschreibung beizufügen, die eine Verdeutlichung der grafischen Daten und eine Rechtfertigung der vorgeschlagenen Optionen ermöglichen, und dies im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels D.II.45 des Gesetzbuches.

Im Falle einer Eintragung eines Gebiets von regionaler Bedeutung (GRB) oder von kommunaler Bedeutung (GKB) muss diesem Vorschlag die Rechtfertigung der Konformität der Zweckbestimmungen und des berücksichtigten Areals im Sinne des Artikels D.II.45, § 4 oder D.II.45, § 5 beigefügt werden.

### *Flächennutzungskarte im Falle eines GRB oder GKB (Art. D.II.44, Absatz 2)*

Diese Karte ist als unverbindliche Leitlinie geltende Instrument, das es der Regierung oder der Gemeinde ermöglicht, seine Absichten schematisch wiederzugeben, um die Gestaltung eines Gebiets mit regionaler oder mit kommunaler Bedeutung zu verdeutlichen. Es geht also nicht darum, eine bestehende Sachlage der Grundstücke zu erstellen, sondern darum, darzulegen, wie das Projekt diese Lage nach Verwirklichung verändern wird.

Sie ist in einem geeigneten Maßstab zu erstellen und muss folgende Elemente beinhalten:

- a) das Verkehrsnetz;
- b) die technischen Infrastrukturen und Netze, einschließlich derjenigen zur Bewirtschaftung der Abwässer und des Regenwassers;
- c) die öffentlichen Räume und Grünflächen;
- d) die Zweckbestimmungen je Gebiet und für die Bestimmungen als Wohngebiet, die empfohlene Wohndichte für die nicht bebauten oder neu zu gestaltenden Grundstücke, oder für die neu zu strukturierenden Gebäudegruppen, deren Fläche mehr als zwei Hektar beträgt;
- e) die ökologische Struktur;
- f) gegebenenfalls das im Rahmen des Projekts veränderte oder beibehaltene prägende Landschaftsbild;
- g) wenn die Anwendung von Artikel D.IV.3, Absatz 1, 6° erwogen wird, die Grenzen der zu schaffenden Lose;
- h) gegebenenfalls die Phasierung der Umsetzung der Flächennutzungskarte.

## **11. Die Rechtfertigung der geplanten Revision des Sektorenplans in Bezug auf Artikel D.I.1 und auf das Raumentwicklungsschema (Art. D.II.44, 1°)**

### *Rechtfertigung der geplanten Revision in Bezug auf Artikel D.I.1 des GRE*

Ziel ist es zu erklären, inwiefern das Projekt den Bedürfnissen der wallonischen Allgemeinheit in ausgeglichener Weise gerecht wird oder diesen vorgreift, wobei die anderen unter Artikel D.I.1 des GRE angeführten Bedürfnisse nicht beeinträchtigt werden sollen.

Verlangt wird eine Rechtfertigung dahingehend, dass das Projekt:

- eine attraktive Entwicklung des wallonischen Raums (für die Bevölkerungen und die Investoren) gewährleistet;
- eine soziale Kohäsion berücksichtigt durch Begünstigung des Zugangs der Bevölkerung zu den Grundrechten (insbesondere Recht auf Arbeit, auf ein würdiges Leben (Beispiel: Einkommen) und auf eine gesunde Umwelt);
- die räumlichen Dynamiken und Besonderheiten berücksichtigt (inwiefern das Projekt sich auf die Nutzung der bestehenden sozialwirtschaftlichen Dynamiken in diesem Teil des wallonischen Gebiets beruft und inwiefern dieses Gebiet die dem Projekt angepassten geografischen Eigenschaften aufweist);
- die nachhaltige Entwicklung des Raums gewährleistet.

Geht die Initiative von einer öffentlichen Behörde aus, muss rechtfertigt werden, inwiefern die Revision des Sektorenplans sich in deren Rolle als Akteur, Verwalter und Verwahrer der nachhaltigen und attraktiven Raumentwicklung einordnet.

### *Rechtfertigung der geplanten Revision des Sektorenplans im Sinne der Raumentwicklungsschemas<sup>1</sup>*

In diesem Abschnitt müssen also beschrieben werden:

- die Zielsetzungen, Optionen und Maßnahmen zur Umsetzung des SDT, denen die Revision entspricht;
- die Stellung des Projekts im Rahmen des Raumstrukturprojekts für die Wallonie (Übereinstimmung der Lokalisierung im Rahmen des Raumstrukturprojekts des SDT und möglicher Beitrag des Projekts zur Verwirklichung dieser Raumstruktur); ;
- gegebenenfalls die Liste der Abweichungen und deren Begründung (siehe Artikel D.II.20).

## **12. Rechenschaftsbericht zu den untersuchten und nicht berücksichtigten Alternativen, insbesondere unter Berücksichtigung der Bedürfnisse, denen die geplante Revision nachkommen muss, der in verständlicheren Gebieten verfügbaren Grundstücke und deren Erreichbarkeit (Art. D.II.44, 4°)**

Ziel ist es, die Optionen des Vorentwurfes durch alternative Vorschläge (Lokalisierung, Umkreis, Zweckbestimmung, Trasse oder entsprechende Reservefläche) zu bekräftigen.

Dieser Teil umfasst:

- die Alternative 0, d.h. die in Erwägung gezogenen Lösungen, um den Plan nicht revidieren zu müssen – Alternative 0); Lokalisierungsalternativen (Makroebene)
- die Abgrenzungsalternativen (Mikroebene) ;

die aufgrund der (vorstehend untersuchten) Bedürfnisse, denen die Revision entspricht, der Grundstücksverfügbarkeiten in anderen Gebieten des Sektorenplans, die mit dem in Betracht gezogenen Projekt vereinbar sind, und deren Eigenschaften untersucht worden sind.

## **13. Gegebenenfalls der Enteignungsplan oder der Entwurf des Enteignungsplans und/oder der Umkreis der Vorkaufsrechte (Art. D.II.44, 8°, D.VI.4 und D.VI.23)**

Ziel ist es, die eventuellen Umkreise von Enteignungen (Art. D.IV.1) und/oder Vorkaufsrechten (Art. D.VI.17) festzulegen und zu rechtfertigen.

---

<sup>1</sup> Seit dem 1. Juni 2017 ist, gemäß Artikel D.II.58 des Gesetzbuches, das Entwicklungsschema des regionalen Raums (SDER) zum Raumentwicklungsschema (SDT) geworden.

## **14. Gegebenenfalls die Liste der insgesamt oder teilweise auszuarbeitenden, zu revidierenden oder aufzuhebenden plurikommunalen oder kommunalen Entwicklungsschemen und kommunalen Leitfäden (Art. D.II.44, 11°)**

Die unterbreiteten Vorschläge sind zu rechtfertigen im Hinblick auf:

- die Veralterung der bestehenden Bestimmungen (verpflichtend für die Schemen, Art. D.II.15) ;
- die Unvereinbarkeit der bestehenden Bestimmungen mit dem Projekt (Notwendigkeit ein bestehendes Dokument aufzuheben oder zu revidieren) ;
- die Notwendigkeit, ein neues Schema oder einen neuen Leitfaden auszuarbeiten, um ein Gebiet zu erschließen, das gegebenenfalls Gegenstand einer zusätzlichen Vorschrift sein würde (Art. D.II.21, § 3).

In diesem Teil ist zu vermerken, ob der Rückgriff auf das Verfahren zur Aufhebung von Schemen oder Leitlinien gleichzeitig mit der Revision des Sektorenplans beantragt wird.

## **15. Literaturverzeichnis**

## **16. Anhänge**

## **17. Glossar**

## Anhang – Nicht erschöpfende Liste der Elemente der Sach- und Rechtslage

### Sachlage (des Standortes und der Umgebung)

#### Natürliche und physische Umgebung

- **Geologie:** (geologische Studie innerhalb des belegten Gebiets) ;
- **Pedologie:** (Charakterisierung der Böden der betroffenen Grundstücke, Qualität und Seltenheit. Einen Auszug der pedologischen Karte beifügen.);
- **Hydrologie und Hydrogeologie:** (Wassereinzugs- und Wasserzweineinzugsgebiete, Wasserläufe (Kategorien), Wasserflächen, Grundwasser, öffentliche und private Wasserentnahmestellen, Piezometrie, empfindliche Gebiete, Gebiete mit Umweltauflagen);
- **Niederschlagsdaten;**
- **Topografie** (Karte und Text);
- **Landschaft:** (Beschreibung der bestehenden Landschaft und des prägenden Landschaftsbildes, Sichtpunkte und Umhüllung des Standortes, ADESA-Umkreise und Aussichten + Fotoreportage beifügen);
- **Artenvielfalt:** (Fauna und Flora, Biotope, Angabe der Standorte mit großem biologischen Interesse, Vorhandensein eventueller seltener oder bedrohter Arten, Lage im Verhältnis zu Schutzgebieten oder empfindlichen Gebieten) ;
- **Natürliche Risiken und geotechnische Belastungen, denen das Areal ausgesetzt ist** (Überschwemmungen, Karsterscheinungen, bergbauliche Risiken, Felssturz- und Erdbebengefahr, usw.)
- **Usw.**

#### Menschliche Umwelt

- **Bebauter Rahmen:** (Lokalisierung der Wohnbebauung, städtebauliche Struktur, Dichte, architektonische Morphologie der Bebauung, öffentliche Grünanlagen, Vorhandensein von Immobilien auf dem Standort) ;
- **Empfindliche sozio-kulturelle Ausrüstungen** (Seniorenheime, Schulen, Krippen, Krankenhäuser, ...);
- **Infrastrukturen** (bestehende und stillgelegte) und **öffentliche Ausrüstungen** (Straßen, Wasserwege, Eisenbahnlinien, Rad- und Wanderwege, oberirdische und unterirdische Stromleitungen, Gas- und Ölpipelines, andere Zufuhrleitungen);
- **Zugänglichkeit zum Standort:** Zufahrtswege (Netz, Breite, Kapazität, aktuelle Verkehrssituation auf den Zufahrtswegen), Eisenbahn (Linien, Haltestellen, Häufigkeit), TEC (idem), Wasserwege (Breite, ausgebauten Anlegeplätze,...);
- **Versorgungsinfrastrukturen** (Konzessionäre: Wasser, Strom, Gas,...) und **Infrastrukturen zur Sammlung und Behandlung der Abwässer;**
- **Kulturgüter** (bekannte archäologische Stätten, usw.) ;
- **Bestehende wirtschaftliche Tätigkeiten** (auf dem betroffenen Areal): Landwirtschaft (Fläche, Betreiber, Produktion (Aufzucht/Kulturen); Lage der Betreiber), Forstwirtschaft, gemischte oder industrielle Gewerbetätigkeit (Art der Unternehmen), usw.;
- **Empfindliche Gebiete des Typs SEVESO ;**
- **Andere menschliche Tätigkeiten** (Freizeit, Tourismus, usw.);
- **Geräusch- und Geruchsbelästigung** (bestehende oder gemessene Daten auf Ebene der nächstgelegenen Wohnhäuser und Wohn- und Freizeitgebiete und empfindlichen Zonen wie Heime, Schulen, Krippen, mit Angabe der Orte, Daten und Uhrzeiten der Messungen, Windrichtung) ;
- **Luftqualität - Staub** (bestehende oder gemessene Daten auf Ebene nächstgelegenen Wohnhäuser und Wohn- und Freizeitgebiete und empfindlichen Zonen wie Heime, Schulen, Krippen, mit Angabe der Orte, Daten und Uhrzeiten der Messungen, Windrichtung) ;
- **Usw.**



## Rechtslage (des Standortes und der Umgebung)

- **Rechtslage des aktuellen Standortes** (Genehmigungen und Zulassungen, welche die bestehenden Tätigkeiten abdecken, laufende Genehmigungsverfahren, eventuelle Verstöße) ;
- **Normative raumordnerische und städtebauliche Dokumente:**  
(Sowohl die geltenden, als auch die in Ausarbeitung oder in Revision befindlichen Dokumente anführen)
  - Regionale Ebene** (Sektorenplan, regionale Leitfäden für den Städtebau (ehemals allgemeine Bauordnung für ländliche Gegenden (RGBSR) und für städtebauliche Schutzgebiete (ZPU));
  - Kommunale Ebene** (kommunale Leitfäden für den Städtebau (ehemals kommunale Städtebauordnungen (KBO) und kommunale Bauordnungen, kommunale Entwicklungsschemen (ehemals kommunale Strukturschemen), lokale Orientierungsschemen (ehemals kommunale Raumordnungspläne (KRP); abweichende kommunale Raumordnungspläne (AKRP), Städtebau- und Umweltberichte (SUB), Leitschemen usw.
- **Genehmigungsareale mit zivilrechtlichen Einschränkungen** (bestehende Verstädterungsgenehmigungen (ehemals Parzellierungsgenehmigungen), Areale, die Gegenstand einer Intervention des Kalamitätenfonds gewesen sind, Immobilien, die einem Vorkaufsrecht unterliegen, Immobilien, die einer Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit unterliegen, Grunddienstbarkeiten, ...);
- **Areale in Bezug auf die operative Raumordnungspolitik** (Areale der städtischen Neubelebung, der städtischen Erneuerung, Areale der städtischen Flurbereinigung, Standorte einer Landschafts- und Umweltsanierung, bevorzugte Initiativgebiete, neuzugestaltende Standorte (SAR), ...)
- **Planungsunterlagen aufgrund anderer Politiken** (Naturparks, Flussverträge, kommunaler Umweltplan für die nachhaltige Entwicklung, kommunaler Naturentwicklungsplan, Landschaftscharta,...);
- **Die einer besonderen Gesetzgebung unterliegenden Güter:**
  - **Boden** (eventuelle Daten über die von der Datenbank über den Bodenzustand gemäß Artikel 10 des Dekrets über die Bodenbewirtschaftung betroffenen Grundstücke oder, in Ermangelung dessen, die besten verfügbaren Daten beim öffentlichen Dienst der Wallonie oder anderen Einrichtungen (SPAQUE – Walsols, usw.);
  - **Wasser** (regionales Schema der Wasservorkommen, Wasserentnahmestellen, Präventiv- und Überwachungszonen der Wasserentnahmestellen, Sanierungsplan nach Zwischeneinzugsgebieten (PASH), nicht schiffbare Wasserläufe, (Kategorien), umweltgefährdete Gebiete, Bewässerungsgenossenschaften, usw.);
  - **Fauna und Flora** (Rechtsstatus der Wälder und Forste (dem Forstregime unterstellt), Fortschutzgebiete, domaniale oder zugelassene Naturschutzgebiete, Natura-2000-Areale (besondere Erhaltungsgebiete, besondere Vogelschutzgebiete), Feuchtgebiete mit biologischem Interesse, (sog. Ramsar-Gebiete), usw.), unterirdische Hohlräume von wissenschaftlichem Interesse, ... ;
  - **Wirtschaftliche Tätigkeiten** (Areale gesetzlicher Flurbereinigung ländlicher Güter, wirtschaftliche Anerkennungsgebiete, städtische und ländliche Freizonen) ;
  - **Infrastrukturen** (Rechtsstatus der Straßen und Verkehrswege (darunter das RAVeL-Netz, die Vizinalwege, Wasserwege, usw.), Kanalisationen von Flüssigkeiten und Energie und Stromleitungen (Gemeinnützigkeitserklärung, Straßenbaugenehmigung, usw.), entsprechende non-aedificandi Zonen;
  - **Mobilität** (kommunale und interkommunale Mobilitätspläne) ;
  - **Landschaft** (Umkreise mit landschaftlichem Interesse und bemerkenswerten Aussichten) ;
  - **Kulturerbe** (Denkmäler, klassierte Standorte und architektonische Ensembles, klassierte Schutzgebiete, archäologische Karte, Güter, die im Verzeichnis des regionales Kulturerbes eingetragen sind, Güter, die im kommunalen Verzeichnis eingetragen sind, Schutzlisten, außergewöhnliches Kulturerbe, Weltkulturerbe, bemerkenswerte Hecken und Bäume, usw.) ;
- **Natürliche Risiken** (überschwemmungsgefährdete Gebiete, Abflussachsen, Bewirtschaftungsplan der Überschwemmungsgefahren (PGRI), Karst, usw.)
- **Usw.**